

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für
die technische Sicherung des Bahnübergangs „Ostersode“ im Zuge der Ostersoder
Straße (K19) in Bahn-km 27,015 (Eisenbahnstrecke Bremervörde - Osterholz-
Scharmbeck)**

I.

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 4 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez. 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles für die zur Entscheidung in einem Zulassungsverfahren verbundenen Vorhaben jeweils zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die vorliegende Planung umfasst die Anpassung des Bahnübergangs „Ostersode“ auf der eingleisigen Strecke Bremervörde – Osterholz-Scharmbeck in Bahn-km 27,015. Die vorhandene Blinklichtanlage soll durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken für die Fahrbahn und Schranken für den nördlich der Fahrbahn parallel geführten Geh-/Radweg ersetzt werden. Weiterhin soll die Verschwenkung des Geh-/Radweg angepasst und die bituminöse Befestigung im Gleisbereich durch ein spezielles Bahnübergangssystem in Plattenbauweise ersetzt werden.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale der Vorhaben, insbesondere ihrer Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts der Vorhaben, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch die Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung,
- sowie der möglichen Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes durchgeführt.

Dabei wurden die von der EVB vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in den Gemeinden Worpswede und Basdahl beansprucht.

II.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien der Vorhaben sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
- 1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- 1.3 Erzeugung von Abfällen,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen
- 1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Vorhaben wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch die Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Vorhaben auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.3 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.5 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.6 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

III.

Die EVB hat mit dem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen der Vorhaben und der Standorte sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen der Vorhaben übermittelt und schlüssig dargestellt, dass die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in dem betroffenen Gebiet hervorrufen können.

Die Belastungen durch die Baumaßnahmen (Lärm, Staub) sind aufgrund der relativ kurzen Bauzeit von ca. sechs Wochen sowie nach Art und Ausmaß als nicht erheblich einzustufen.

Die Baumaßnahme führt zu einer vollen Neuversiegelung des Bodens von 136 m². Dem gegenüber stehen Entsiegelungen im Zuge der Baumaßnahmen auf einer Fläche von insgesamt 64 m². Hierbei handelt es sich um Randbereiche von Straßen und Schienenwegen, die bereits durch Verdichtungen, Veränderungen der Bodenhorizonte und Immissionen vorbelastet sind.

Für das Schutzgut Menschen ergibt sich ein positiver Effekt, da die Maßnahme der Erhöhung der Verkehrssicherheit dient.

Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Abfall (Entsiegelung Bahnsteigflächen) ist durch die Vorhabenträgerin entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes fachgerecht zu entsorgen. Nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.

Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens, sodass bei ordnungsgemäßer Baudurchführung keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.

Aufgrund der geringen Bauzeit sind keine Auswirkungen auf Klima und Luft zu erwarten. Die während der kurzen Bauphase auftretenden Abgas- und Staubimmissionen sind von untergeordneter Bedeutung.

Insgesamt handelt es sich bei den Baumaßnahmen um punktuelle Änderungen an einem bereits bestehenden Bahnübergang in einem insoweit durch Eisenbahninfrastruktur vorbelasteten Bereich. Auch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorhaben sind aufgrund der Kleinräumigkeit und der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 10.12.2021

i.A. Ritter